

Statuten des Turnvereins Itingen

1. Name und Sitz	
Name	3
Sitz	3
2. Zweck und Zugehörigkeit	
Zweck	3
Zugehörigkeit	3
Versicherung	3
3. Verinsstruktur	
Bestand, Riege	4
Riegegründung	4
Riegenstatus	4
4. Mitgliederschaft und Ernennungen	
Mitgliederkategorien	4
Eintritt, Mindestalter	5
Austritt	5
Übertritt	5
Aufnahme	5
Streichung	5
Ausschluss	5
Freimitglieder	5
Ehrenmitglieder	6
Vorschlagsweg zu Ernennungen	6
Passivmitglieder, Gönner	6
5. Organe	
Organe	6
Generalversammlung	6
Termin, Zusammensetzung	6
Geschäfte	7
Eingabefrist für Anträge	8
Einberufung, Beschlussfähigkeit	8
Ausserordentliche Generalversammlung	8
Stimm-, Wahl-, Antragsrecht	8
Wahlen und Abstimmungen	8
Turnstand	8
Einberufung	8

Vorstand	9
Zusammensetzung	9
Einberufung	9
Aufgaben	9
Zeichnungsberechtigung	10
Technische Kommission	10
Zusammensetzung	10
Einberufung	10
Aufgaben	10
Spezialkommissionen	10
Revisionskommission	11
Zusammensetzung	11
Aufgaben	11
6. Verwaltung	
Protokoll	11
Reglemente und Pflichtenheft	11
Zuständigkeit	11
Archiv	11
7. Finanzen	
Geschäftsjahr	12
Einnahmen	12
Ausgaben	12
Mitgliederbeiträge	12
Befreiung von Beitragspflicht	13
Vermögensanlage	13
Fonds	13
Verwaltung Fonds	13
Haftbarkeit	13
8. Revisions- und Vollzugsbestimmungen	
Teilrevision	13
Totalrevision	13
Auflösung	14
Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	14
Vermögensverwendung bei Riegenauflösung	14
Besondere Fälle	14
Frühere Bestimmungen	14
Inkrafttreten	14

STATUTEN des TURNVEREINS ITINGEN (TVI)

1. Name und Sitz

Artikel 1

Der Turnverein Itingen (TVI) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60'ff. des ZGB

Name

Artikel 2

Rechtsdomizil des TVI ist die Gemeinde Itingen

Sitz

2. Zweck und Zugehörigkeit

Artikel 3

Der Verein

Zweck

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt besonderes Gewicht auf die sportliche Förderung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Artikel 4

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

Zugehörigkeit

- des Bezirksturnverbandes Sissach
- des Baselbieter Turnverbandes
- und damit auch Mitglied des STV

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Alle turnenden Mitglieder sind gegen Turnunfälle bei der SVK-STV gemäss deren Reglement versichert.

Versicherung

3 Vereinsstruktur

Artikel 5

Dem Verein gehören an

Bestand, Riege

- Aktivriege
- Damenriege
- Frauenturngruppe
- Männerriege
- Spielriege (Volleyball)
- Jugendriege (Knaben, Mädchen)
- Kinderturnen
- MuKi - Turnen

Artikel 6

Weitere Riegen können durch Antrag an den Vorstand und durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Riegen-
gründungen

Artikel 7

Die Riegen können eigene Reglemente haben, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Riegenstatus

4 Mitgliedschaft und Ernennungen

Artikel 8

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

Mitglieder-
kategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Alle Vereins-/Riegenmitglieder sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV zu melden.

Artikel 9

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Altersjahr erreicht hat.

Eintritt,
Mindestalter

Artikel 10

Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Austritt

Artikel 11

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Übertritt

Artikel 12

Die Riegen melden die Ein- und Austritte dem Vorstand zwecks Aufnahme durch die Generalversammlung.

Aufnahme

Artikel 13

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Artikel 14

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder schwerwiegend verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Generalversammlungs-Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind im voraus von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Artikel 15

Zu Freimitgliedern können durch die Generalversammlung langjährige Aktivmitglieder oder Mitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden.

Freimitglieder

Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung der Freimitgliedschaft fest.

Artikel 16

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft fest.

Artikel 17

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegen oder einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Generalversammlung.

Vorschlagsweg
zu Ernennungen

Artikel 18

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen will. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Passivmitglieder
Gönner

5 Organe

Artikel 19

Die Organe des Vereins sind

Organe

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Techn. Kommission
- Spezialkommissionen
- Revisionskommission

Generalversammlung

Artikel 20

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Januar statt.

Termin,
Zusammen-
setzung

Sie setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Revisoren

Artikel 21

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte

Geschäfte

- Appell
- Wahl von Stimmezählern
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramm
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vize-Präsidenten
- Wahl des Technischen Leiters
- Wahl der Riegenleiter
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Delegierten
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Erledigung allfälliger Anträge von Vorstands- und Vereinsmitgliedern
- Diverses

Die Traktandenliste darf nach Belieben erweitert werden.

Artikel 22

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 30 Tage vor dem laut Terminliste festgelegtem Datum schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Eingabefrist
für Anträge

Artikel 23

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Einberufung,
Beschluss-
fähigkeit

Artikel 24

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche
General-
versammlung

Artikel 25

Sämtliche Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimm-, Wahl-,
Antragsrecht

Artikel 26

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Wahlen und
Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (2/3), Auflösung, für welche eine 4/5-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Turnstand

Artikel 27

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Einberufung des Turnstands kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Einberufung

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern der Riegen zusammen und ist 10 Tage im voraus schriftlich anzukündigen.

Vorstand

Artikel 28

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

Zusammen-
setzung

- Präsident
- Vize-Präsident
- Technischer Leiter
- Kassier
- Aktuar
- Oberturner
- Vize-Oberturner
- Obmann
- Materialverwalter
- Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich unter Leitung des Präsidenten selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Artikel 29

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Einberufung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 30

Die Obliegenheiten des Vorstand sind

Aufgaben

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen von Reglementen und Pflichtenheften

Artikel 31

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnen zu Zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Zeichnungs-
berechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Artikel 32

Die Techn. Kommission setzt sich zusammen aus

- Technischer Leiter
- Übrige Riegenleiter

Zusammen-
setzung

Artikel 33

Die Techn. Kommission tritt zusammen, wenn es der Technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Die Techn. Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 34

Die Obliegenheiten der Techn. Kommission sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramm an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung
- Turnerische Organisation, Koordination und Überwachung der Aktivitäten der Riegen

Aufgaben

Spezialkommissionen

Artikel 35

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

Revisionskommission

Artikel 36

Die Revisionskommission umfasst 3 Mitglieder, 2 amtierende und 1 Ersatz. Das amtsälteste Mitglied scheidet jeweils aus; das Ersatzmitglied rückt nach. Ein neues Ersatzmitglied wird von der Generalversammlung gewählt.

Zusammen-
setzung

Artikel 37

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

Aufgaben

6 VERWALTUNG

Artikel 38

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Artikel 39

Die Detailaufgaben von Vorstand, Techn. Kommission und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Reglemente
und
Pflichtenhefte

Artikel 40

Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung, für den Erlass der Pflichtenhefte der Vorstand zuständig.

Zuständigkeit

Artikel 41

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Dokumente und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen.

Archiv

7 Finanzen

Artikel 42

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Geschäftsjahr

Artikel 43

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Artikel 44

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

Ausgaben

- Verbands-/Versicherungsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- Kostenbeiträgen an Riegen und/oder Einzelturmer für die Teilnahme an von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- weiteren, durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben
- all jährlich einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz des Vorstand ausserhalb des Budgets, in der Höhe von Fr. 3'000.00

Artikel 45

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch Generalversammlungs-Beschluss festgesetzt. Jedoch maximal für:

Mitgliederbeiträge

Aktive	Fr. 150.00
Jugendliche	Fr. 100.00
Passive	Fr. 50.00

Artikel 46

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstand und der Techn. Kommission
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Befreiung von Beitragspflicht

Artikel 47

Bei der Anlage des Vermögens ist auf Sicherheit, Ertrag und Risikoverteilung zu achten. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögens-
anlage

Artikel 48

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.

Fonds

Artikel 49

Die Fonds sind Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Verwaltung
Fonds

Artikel 50

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Haftbarkeit

8 REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Artikel 51

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können an der Generalversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Genehmigte Änderungen sind vom BLTV bestätigen zu lassen.

Teilrevision

Artikel 52

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Artikel 53

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Artikel 54

Im Fall einer Auflösung werden das Vermögen und das Inventar bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleicher Zweckbestimmung dem Gemeinderat von Itingen zur Verwaltung übergeben. Wird nach Ablauf von zehn Jahren nach der Übergabe kein entsprechender Verein gegründet, so entscheidet der Gemeinderat von Itingen über die weitere Verwendung des Vermögens, wobei er gehalten ist, dieses einer Organisation im Raum Itingen und Umgebung zukommen zu lassen, deren Zweckbestimmung möglichst wenig von derjenigen des Turnvereins Itingen abweicht.

Vermögens-
verwendung
bei Vereins-
auflösung

Artikel 55

Muss eine Riege aufgelöst werden, geht deren allfälliges Vermögen in den Besitz des TVI über.

Vermögens-
verwendung
bei Riegen-
auflösung

Artikel 56

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des BLTV und des STV.

Besondere
Fälle

Artikel 57

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. November 1979

Frühere
Bestimmungen

Artikel 58

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Januar 2002 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den BLTV in Kraft.

Inkrafttreten

Ort, Datum

Itingen, 22. März 2002

Für den Turnverein Itingen

Der Präsident

Der Sekretär/Aktuar

.....

.....

Hansruedi Blaser

Ursina Minder

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand des Baselbieter
Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 15. April 2002
genehmigt.

Für den BLTV

Der Präsident

Die Statutenverantwortliche

.....

.....

Rémy Gröflin

Sonja Furer